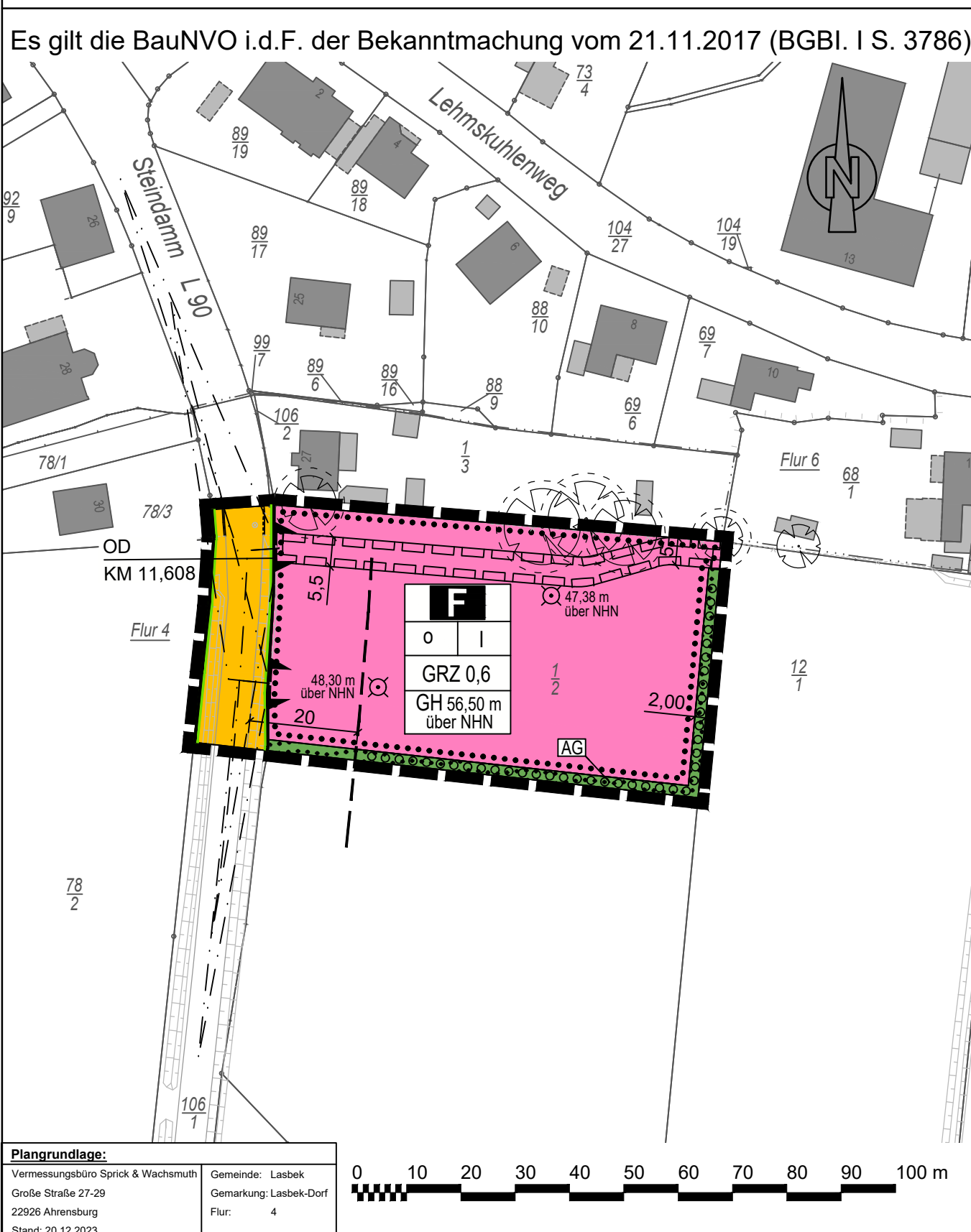
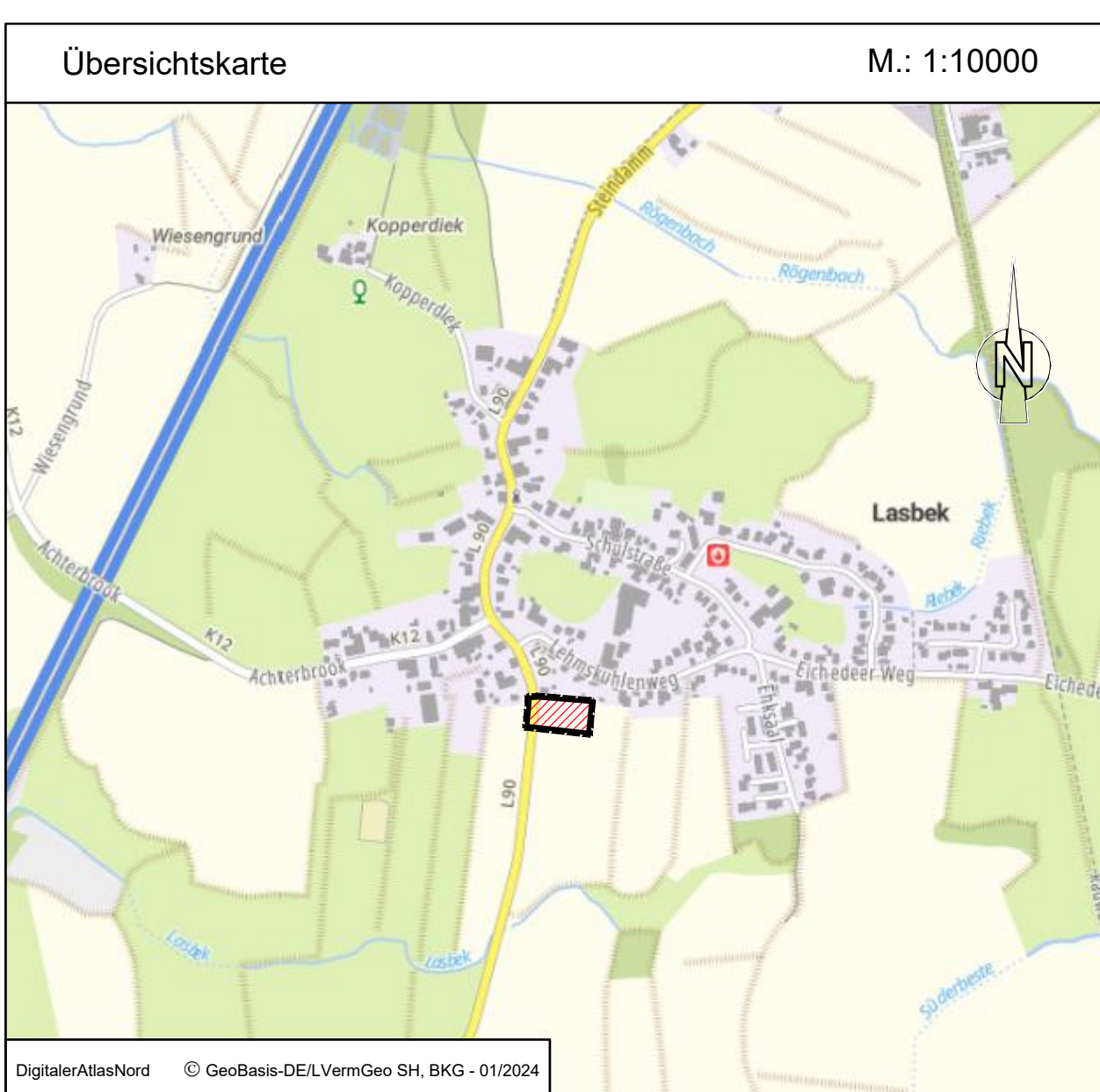


Satzung der Gemeinde Lasbek über den Bebauungsplan Nr. 15

"Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg"

Teil A - Planzeichnung	M.1:1000	Teil B - Text	Satzung																																														
Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)  Plangrundlage: Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth Große Straße 27-29 22906 Ahrensburg Stand: 20.12.2023 Gemeinde: Lasbek Gemarkung: Lasbek-Dorf Flur: 4		Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Ein- und Ausfahrtsfahrbereich Grünflächen Private Grünfläche Zweckbestimmung: Abschirmgrün Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Sonstige Planzeichen Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten Flst. 12/1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Maßangabe in Meter Nachrichtliche Übernahmen Ortsdurchfahrtsgrenze Anbauverbotszone Darstellungen ohne Normcharakter Vorh. Flurstücksgrenze Vorh. Gebäude Vorh. Böschung Kronenbereich Freihaltebereich um vorhandene Bäume (1,5 m Abstand zum Kronenradius) Sichtdreieck Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze. Zusätzlich sind untergeordnete Räumlichkeiten für gemeindliche Nutzungen zulässig. 2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 und 20 BauNVO) Gebäudehöhe Die Gebäudehöhe (GH) entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches. In der Fläche für den Gemeinbedarf werden maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Ausnahmen sind wie nachfolgend zulässig: Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig. Die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) durch Sirenenanlagen ist um bis zu 10,00 m zulässig. 3. Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Die Flächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen oder sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen in einer Höhe zwischen 0,70 m und 2,50 m über Fahrbahnkante sind unzulässig. 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 4.1 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen. 4.2 Innerhalb der tatsächlichen Kronentraufbereiche zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der als Darstellung ohne Normcharakter dargestellten Bäume sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze zu vermeiden. Unvermeidbare Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in Begleitung eines Baumsachverständigen zulässig. 5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) 5.1 Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende zweireihige Hecke aus standortgerechten Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. 5.2 Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. 6. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB) Der erforderliche Kompensationsumfang der Eingriffsregelung wurde mit einem Umfang von ermittelt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück, Flur, Gemarkung.....	Hinweise: 1. Vorschriften Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Bad Oldesloe-Land, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe eingesehen werden. 2. Solarnutzung auf Nicht-Wohngebäuden Es wird auf den § 11 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen, welches Aussagen zur verpflichtenden Installation von Solaranlagen auf Nicht-Wohngebäuden trifft. 3. Stellplätze Die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lasbek in der aktuell gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. 4. Artenschutz 4.1 Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar. Andernfalls sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern vor Baubeginn südlich des Plangebietes zu verhindern. 4.2 Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung unterbleibt. Zusätzlich ist die Außenbeleuchtung nur, z.B. in Verbindung mit Bewegungsmeldern, temporär bei Bedarf zu nutzen.	Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Östlich Steindamm, südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Übersichtskarte M.: 1:10000  DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - 01/2024																																												
Planzeichenerklärung <table><tr><th>Planzeichen</th><th>Erläuterungen</th><th>Rechtsgrundlagen</th></tr><tr><td colspan="3">Festsetzungen</td></tr><tr><td colspan="3">Maß der baulichen Nutzung</td></tr><tr><td>GRZ 0,6</td><td>Grundflächenzahl (GRZ)</td><td>§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB</td></tr><tr><td>I</td><td>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</td><td>§ 16 BauNVO</td></tr><tr><td>GH 56,50 m</td><td>Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), s. Teil B - Text, Ziff. 2</td><td></td></tr><tr><td colspan="3">Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</td></tr><tr><td>o</td><td>Offene Bauweise</td><td>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO</td></tr></table>		Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen			Maß der baulichen Nutzung			GRZ 0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB	I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO	GH 56,50 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), s. Teil B - Text, Ziff. 2		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO		Satzung der Gemeinde Lasbek über den Bebauungsplan Nr. 15 "Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg" Kreis Stormarn <table><tr><td colspan="2">Verfahrensstand nach BauGB</td><td rowspan="2">GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VBI)</td><td rowspan="2">23843 Bad Oldesloe Papierberg 4 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de</td></tr><tr><td>§3(1)</td><td>§4(1)</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td>○</td><td>○</td></tr><tr><td colspan="4">Stand: 14.03.2024 / SR</td></tr></table> P-Nr.: 23 / 1569	Verfahrensstand nach BauGB		GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VBI)	23843 Bad Oldesloe Papierberg 4 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de	§3(1)	§4(1)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	Stand: 14.03.2024 / SR			
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen																																															
Festsetzungen																																																	
Maß der baulichen Nutzung																																																	
GRZ 0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB																																															
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO																																															
GH 56,50 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), s. Teil B - Text, Ziff. 2																																																
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen																																																	
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO																																															
Verfahrensstand nach BauGB		GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VBI)	23843 Bad Oldesloe Papierberg 4 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de																																														
§3(1)	§4(1)																																																
○	○																																																
○	○																																																
○	○																																																
○	○																																																
○	○																																																
○	○																																																
Stand: 14.03.2024 / SR																																																	